

**II-1656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 8441J

1984-06-28

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Pranckh
und Kollegen
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend die Behandlung von Kraftfahrzeugen von Wochen-
endheimfahrern

Abgeordnete werden immer wieder mit der zollrechtlichen Be-
handlung sogenannter Wochenendheimfahrer befaßt: österrei-
chische Staatsbürger, die in Österreich ihren gewöhnlichen
Wohnsitz, aber auch im Ausland einen Wohnsitz haben und im
Ausland arbeiten, dürfen ein ausländisches unverzolltes Kfz
in Österreich höchstens 90 Tage im Kalenderjahr verwenden.
Wenn bedacht wird, daß eine solche Person Wochenenden und
Urlaube in Österreich verbringen und dabei ihr mit ausländi-
schem Kennzeichen ausgestattetes Kfz benützen will, so bedarf
es keines weiteren Beweises, daß bei Ausnützung von 52 Wochen-
enden und des Urlaubsanspruches die 90 Tage, innerhalb der
ein unverzolltes Kfz verwendet werden darf, rasch erreicht
sind.

Das stellt ein Problem der im Art. 4 des Staatsgrundgesetzes
über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und im Art. 12
des UN-Paktes über die zivilen und politischen Rechte garan-
tierten Freizügigkeit dar. Diese Freizügigkeit wird durch
Formalvorschriften, wie den § 93 Abs. 2 lit. a Z 2 des Zoll-
gesetzes praktisch einer Formalkontrolle unterworfen. Dazu
kommen recht restriktive Interpretationspraktiken bei der
Anwendung des Kraftfahrgesetzes.

- 2 -

Es scheint auch so zu sein, daß für die betroffenen Menschen eine befriedigende Lösung der Fragen weder durch entsprechende Weisungen der zuständigen Bundesminister noch durch Verhandlungen österreichischer Stellen mit zuständigen ausländischen Stellen gesucht wird, wobei das Ergebnis zwischenstaatlicher Beratungen ohne Zweifel in Verwaltungsübereinkommen gelegen sein könnte.

»

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, durch eine generelle Weisung eine solche Anwendung der §§ 37 und 82 Abs. 8 des Kraftfahrgesetzes zu erreichen, die das Wohnsitzprinzip zugunsten von österreichischen Wochenendheimfahrern interpretiert?
- 2) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß der 90 Tage-Zeitraum so ausgelegt wird, daß darunter nicht die Wochenendheimfahrten aus dem grenznahen Ausland fallen?
- 3) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß ehebaldigst Beratungen mit dem Finanzministerium aufgenommen werden, damit die unter 1) und 2) genannte Vorgangsweise auch mit dem Finanzressort koordiniert wird?
- 4) Sind Sie bereit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Verhandlungen mit den korrespondierenden ausländischen Dienststellen aufzunehmen, um im Vereinbarungswege eine unbürokratische, der Freizügigkeit dienende, Regelung der unverzollte Kraftfahrzeuge benützenden Wochenendheimfahrer zu erreichen?